

Anmeldungen:

Per E-Mail bis spätestens **24. März 2016** an das

Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier

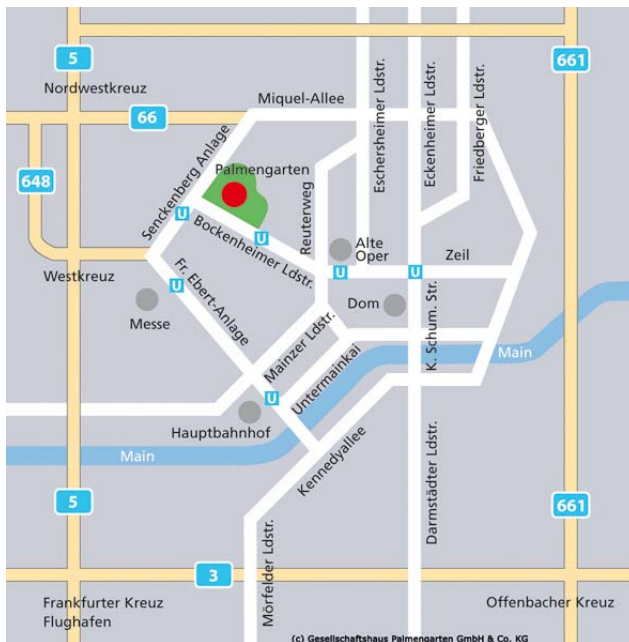
E-Mail: iutr@uni-trier.de

Tagungsort:

Gesellschaftshaus Palmengarten

Kleiner Saal
Palmengartenstraße 11
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 900 29 0

Anreise



Tagungsbeitrag:

150,00 €

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt ein ermäßigter Tagungsbeitrag von 50,00 €.

Bitte überweisen Sie den jeweiligen Betrag nach Erhalt der Rechnung unter Angabe des Namens des Tagungsteilnehmers auf das Konto des Vereins zur Förderung des Instituts für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier e.V.

IBAN: DE18 5855 0130 0001 0041 00

BIC: TRISDE55 (Sparkasse Trier).

Die Veranstalter bitten um Verständnis, dass der Beitrag auch im Falle der Nichtteilnahme zu leisten ist, falls nicht spätestens bis zum 31. März 2016 abgesagt wurde.

Fortbildungsnachweis:

Auf Wunsch kann für die Veranstaltung ein Fortbildungsnachweis i.S.d. § 15 Fachanwaltsordnung ausgestellt werden.



Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier

Expertenworkshop Atomrecht

Das geplante Rückbau- und Entsorgungskosten-nachhaftungsgesetz

Leitung:

Professor Dr. Ekkehard Hofmann
Rechtsanwalt Dr. Dirk Uwer

8. April 2016

Palmengarten, Kleiner Saal
Frankfurt am Main

mit Unterstützung von

HENGELER MUELLER

Das voraussichtlich 2016 in Kraft tretende Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz soll die Beteiligung der Kraftwerksbetreiber an den Kosten der Abwicklung der Kernenergieerzeugung sichern: Eine Aufgabe, die als Teil der „Energiewende“ und des „Atomausstiegs“ von einem breiten politischen Konsens getragen ist, schon begonnen hat und doch ebenso große Zukunftsaufgaben wie erhebliche finanzielle Lasten für Energieerzeugungsunternehmen in einem schwieriger werdenden Marktumfeld mit sich bringt. Der Gesetzentwurf sieht eine eigenständige atomrechtliche Nachhaftung vor, nach der „die Muttergesellschaften der Betreiber von Kernkraftwerken für atomrechtliche Rückbau- und Entsorgungsverpflichtungen langfristig haften“ sollen. Dies greift erheblich in unternehmerische Entscheidungsbefugnisse ein, birgt Konfliktpotentiale zu Grundprinzipien der Konzernhaftung und wirft Fragen nach den genauen Voraussetzungen und der Reichweite einer solchen Haftung auf. Die Praxis wird sie nach Inkrafttreten des Gesetzes beantworten müssen. Auch muss geklärt werden, ob in dem Gesetz trotz der speziellen atomrechtlichen Materie möglicherweise ein Modell für weitere Gläubigerschutzvorschriften gesehen werden könnte – und sollte.

Freitag, 8. April 2016

15:30 Uhr

Eröffnung

Rechtsanwalt **Dr. Dirk Uwer** LL.M., Mag.rer.publ.
Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten
mbB, Düsseldorf

15:45 Uhr

Atomrechtliche Rückbau- und Entsorgungspflichten nach geltender Rechtslage: Reformbedarf?

Professor Dr. Ekkehard Hofmann
Universität Trier, IUTR

16:15 Uhr

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz in der Diskussion

Professor Dr. Joachim Wieland, LL.M.
Rektor der Deutschen Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer

16:45 Uhr

Das geplante Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz in unternehmensrechtlicher Perspektive

Rechtsanwalt **Professor Dr. Gerd Krieger**
Hengeler Mueller Partnerschaft von Rechtsanwälten
mbB, Düsseldorf

Freitag, 8. April 2016

17:15 Uhr

Diskussion

Leitung: Rechtsanwalt **Dr. Dirk Uwer**

17:45 Uhr

Kaffeepause

18:15 Uhr

Das Nachhaftungsgesetz als Element der Energiewende

Diskussion der Teilnehmer des Workshops mit Vertretern von Industrie, Gewerkschaften und Umweltverbänden, darunter:

Franz-Gerd Hörschemeyer, Abteilung
Energiewende/Nachhaltigkeit der Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)

Thorben Becker, Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.
(BUND)

Ende der Veranstaltung: 19:00 Uhr